VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 21
SONDERGEBIET "SOLARPARK FUCHSHUB"

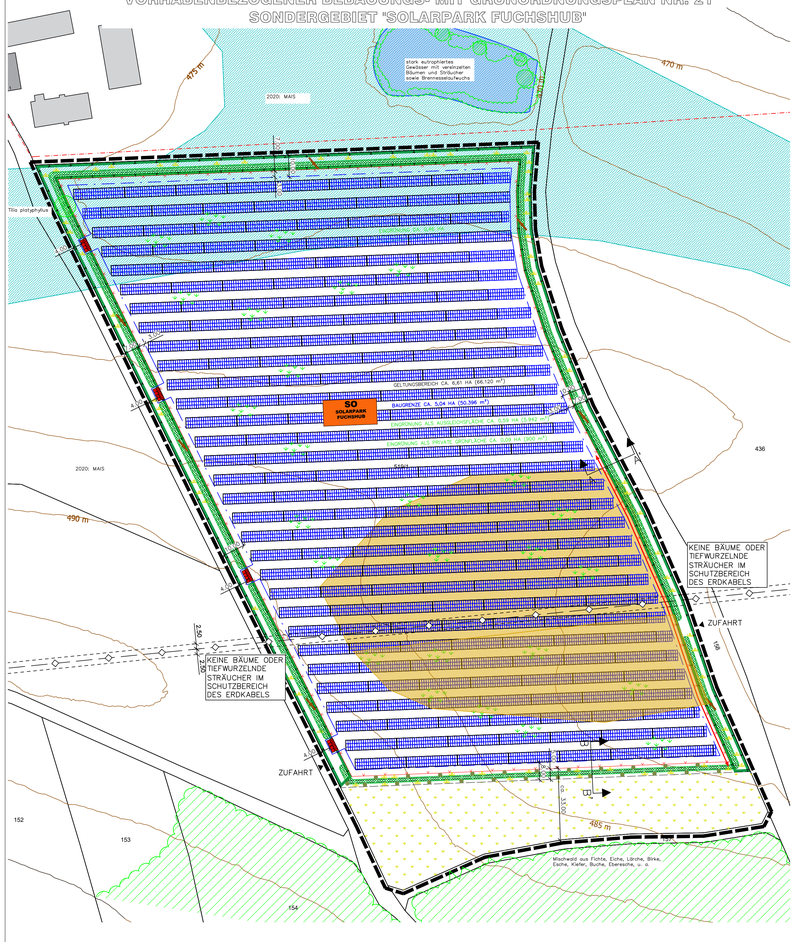

REGELQUERSCHNITT A–A' M=1:100

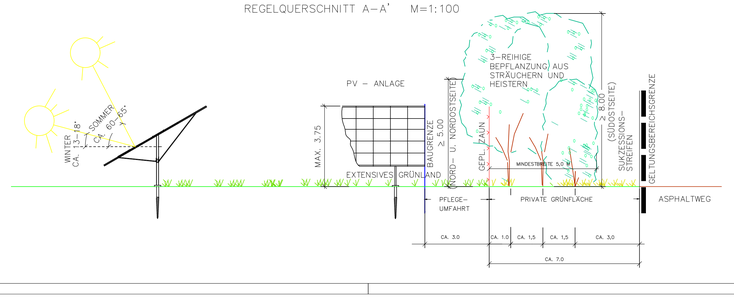

I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SO SOLARPARK FUCHSHUB — SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK–FREIFLÄCHENANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMS–BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE DER PV–NUTZUNG;
FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE:
- BETRIEBSGEBÄUDE: MAX. WANDHÖHE 3,0 M
BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE
- MODULREIHEN: MAX. 3,75 M
BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE BIS ZUR OBERKANTE DER MODULKONSTRUKTION

2.2 BAUGRENZE FÜR PV–MODULE (50.346 QM) UND TRAFOSTATION (50 QM) GESAMT: CA. 50.396 QM (=EINGRIFFSFLÄCHE)

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.

2.3 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) ≤ 0,35

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜN– UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN
GESAMT CA. 900 QM

3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG;
ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH AUS STANDORT–GEMÄSSEM, AUTOCHTHONEM SAATGUT DES URSPRUNGSGEBIETES 16 "UNTERBAYERISCHE HÜGEL– UND PLATTENREGION" MIT EINEM KRÄUTERANTEIL VON MIND. 50% SOWIE MIND. 25–30 VERSCHIEDENE KRAUTARTEN;
2–SCHÜRIGE MAHD 2 x/JAHR (1. SCHNITT AB 15.06., 2. SCHNITT FRÜHESTENS 8–10 WOCHEN NACH DER 1. MAHD) MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES; VERBOT VON DÜNGE– UND PFLANZENSCHUTZMITTELN; BEI STARKEM AUFWUCHS IN DEN ERSTEN 3–5 JAHREN IST EINE 3. MAHD IN ABSTIMMUNG MIT DER UNB MÖGLICH. IM ERSTEN JAHR NACH DER ANSAAT IST EIN SCHRÖPFSCHNITT NACH CA. 10 WOCHEN DURCHZUFÜHREN;
ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFBEWEIDUNG (AB 15.06.) ZULÄSSIG

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN:
SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT;
MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE– ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

3.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: GRÜNLAND

3.5 5.942 QM — FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FÜR DAS SONDER–GEBIET: FLNR. 519/7, GMKG. ASPERTSHAM (AUSGLEICHSFLÄCHE)
MINDESTBEDARF: 5.040 QM, TATSÄCHLICHE FLÄCHE: 5.942 QM

ERMITTLUNG GEMÄSS DEM LEITFADEN "EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG":
EINGRIFFSFLÄCHE = BAUGRENZE = 50.396 QM;
ACKER = KATEGORIE I (GEBIET GERINGER BEDEUTUNG), FELD BI, ANZUSETZENDER FAKTOR 0,2, ERGIBT 10.079 QM;
BEI PV–ANLAGEN ZULÄSSIGER ABSCHLAG VON 50 % AUS 10.079 QM = MIND. 5.040 QM ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSBEDARF

KEINE DÜNGE– ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

DIE AUSGLEICHSFLÄCHE IST GRUNDBUCHRECHTLICH ZU SICHERN.

3.6 GEHÖLZPFLANZUNGEN (CA. 2.820 QM)

DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG (IM WESTEN, NORDEN UND NORDOSTEN ALS AUSGLEICHSMASSNAHME 3–REIHIG MIT MIND. 10% HEISTERN AUF EINER MINDESTBREITE VON 5 M;
ENTLANG DER ROT GEKENNZEICHNETEN LÄNGE IM SÜDOSTEN ALS BLENDREDUZIERENDE MASSNAHME ENTSPR. DEM BLENDGUTACHTEN DER ZEHNDORFER ENGINEERING GMBH;
DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN 3–REIHIG MIT MIND. 20% HEISTERN UND PFLANZHÖHEN VON 200–225 CM (ZUGLEICH AUSGLEICHS–MASSNAHME)
IM SÜDEN 2–REIHIG, MIT MIND. 10% HEISTERN, ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE.

PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5–7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1,5 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN EINGESTREUT; AUSSCHLIESS–LICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL ZULÄSSIG

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE;
ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (KLEIN– BIS MITTELKRONIG):
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125–150 CM / IM SÜD–OSTEN: 200–225 CM, S.O.
GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN

ACER CAMPESTRE	– FELD–AHORN
CARPINUS BETULUS	– HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM	– VOGEL–KIRSCHE
SALIX CAPREA	– SAL–WEIDE
SORBUS AUCUPARIA	– EBERESCHE

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60–100 CM

CORNUS SANGUINEA	– ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	– HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA	– WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	– PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	– LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	– HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	– SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS	– KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	– ACKER–ROSE
VIBURNUM LANTANA	– WOLLIGER SCHNEEBALL

U.A. GEEIGNETE, STANDORTANGEPASSTE ARTEN

3.7 GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB:
2 M MIT STRÄUCHERN
4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN
ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

3.8 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINE–RALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHAND–LUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV–ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN, DIE MINDESTHÖHE AUF DER NORD– UND NORDOSTSEITE VON 5 M SOWIE AUF DER ROT GEKENNZEICHNETEN SÜDOSTSEITE VON 8,0 M SOLL DAUERHAFT ERREICHT WERDEN, UM EINE GERINGTSMÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES ZU ERZIELEN. SIE IST DAUERHAFT MIT DEN GENANNTEN MINDESTHÖHEN ZU ERHALTEN, UM EINE AUSREICHENDE BLENDREDUZIERENDE WIRKUNG ZU GEWÄHR–LEISTEN. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10–15 JAHREN), IST UNTER EINHALTUNG DER MINDESTHÖHEN EINE PLENTERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSWEISES AUF–DEN–STOCK–SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAH–MEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

3.9 NACH FERTIGSTELLUNG DER EINGRÜNUNGSMASSNAHMEN UND DER ANSAAT DES ARTENREICHEN GRÜNLANDS IST EIN ABNAHMETERMIN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU VEREINBAREN.

3.10 KLEINFLÄCHIGE GELÄNDEMODELLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDE–HÖHE ZULÄSSIG

3.11 GREIFVOGELSTANGEN
7 STÜCK IN DEN RANDSTREIFEN

3.12 DER VORHANDENE EINZELBAUM INNERHALB DES GELTUNGS–BEREICHES (SOMMER–LINDE IM NORDWESTEN) IST ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUMASSNAHME NACH DIN 18920 ZU SCHÜTZEN

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 66.120 QM

4.2 SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

MASCHENDRAHT, OK BIS 2,25 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

4.3 IMMISSIONSSCHUTZ

EIN BLENDGUTACHTEN ZE2008I–RM VOM AUGUST 2020 DES BÜRO'S ZEHNDORFER ENGINEERING GMBH, A–9073 KLAGENFURT IST BESTAND–TEIL DES BEBAUUNGSPLANES (S. ANLAGE ZUM TEXTTEIL)

4.4 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV–NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG AUCH DER GEHÖLZHECKEN – SOWOHL DER SEITLICHEN EINGRÜNUNG WIE AUCH DER AUSGLEICHSFLÄCHE – NACH EINSTELLUNG DER PV–NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHG HANDELT UND DIE JEWEILS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR–, BIOTOP– UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.
ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.
DAMIT EINHERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.5 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS–/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.

4.6 EINFAHRTSBEREICH

4.7 MASSANGABEN

4.8 NIEDERSCHLAGSWASSER IST BREITFLÄCHIG VOR ORT ZU VERSICKERN. AUFGRUND DER HANGLAGE FINDET BEI STARKREGEN DURCH DIE SO–LARMODULE EINE LOKALE ABFLUSSKONZENTRATION STATT, DAHER IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS ES NICHT ZU BODENEROSIONEN KOMMT.
BEI REINIGUNG DER MODULE DARF AUSSCHLIESSLICH REINES WASSER VERWENDET WERDEN, JEGLICHE ZUSÄTZE (Z.B. REINIGUNGSMITTEL) SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.9 VOR UMSETZUNG DER MASSNAHME SIND ENTSPRECHENDE UNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER BODENAUSHUB– UND BAUSCHUTTAUFFÜLLUNG DURCH DIE GEMEINDE DURCHZUFÜHREN.

5. ARTENSCHUTZ

EIN VORKOMMEN VON BODENBRÜTERN (INSBESONDERE DER FELDLERCHE) IST EHER UNWAHRSCHEINLICH, KANN ABER NICHT GÄNZLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
DER BETREIBER DER ANLAGE HAT ZEITNAH (BEREITS WÄHREND DES AUSLEGUNGS–VERFAHRENS) EMPFOHLENE ÜBERSICHTSBEGEHUNGEN (2–3 BEGEHUNGEN) IM APRIL 2021 DURCH EINEN GEEIGNETEN BIOLOGEN IN AUFTRAG ZU GEBEN, UM POTENTIELLE REVIERE DER FELDLERCHE ZU ERFASSEN.
DAS ERGEBNIS DER BEGEHUNGEN IST DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE VORZU–LEGEN.
BEI EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG SIND IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE GEEIGNETE AUSGLEICHS–MASSNAHMEN (§ 44 ABS. 5 SATZ 3 BNATSCHG) UMZUSETZEN.

II . PLANLICHE HINWEISE

1. FLURSTÜCKSGRENZEN
2. 519/1 — FLURSTÜCKSNUMMER
3. VORH. WOHN– UND NEBENGEBÄUDE
4. 475 m — HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (IN KARTENGRUNDLAGE GEMEINDE ENTHALTEN)
5. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

5.1 – PHOTOVOLTAIK–/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
5.2 – BETRIEBSSTATIONS–GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO)
ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND – FARBEN: SATTEL– ODER FLACHDACH IN ROT–, BRAUN– ODER GRAUTÖNEN

6. VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
7. 2,50 / 2,50 — 20 KV–LEITUNG DER BAYERNWERK NETZ GMBH ALS ERDKABEL MIT 2 x 2,50 M SCHUTZSTREIFEN;
MODULAUFSTELLUNG HIER NUR IN ABSPRACHE MIT DEM ZUSTÄN–DIGEN ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN; KEINE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND TIEFWURZELNDEN STRÄUCHERN.
DER EXAKTE VERLAUF UND EINE EVTL. MÖGLICHE ÜBERBAUUNG DER TRASSE IST VOR BAUBEGINN VOM BAUTRÄGER ZUSAMMEN MIT DER BAYERNWERK NETZ GMBH ABZUKLÄREN.

8. TELEKOMUNIKATIONSLINIE DER DEUTSCHEN TELEKOM TECHNIK GMBH
9. WASSERSENSIBLER BEREICH LAUT INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETER GEBIETE (ÜG)
10. FLÄCHEN DER EHEM. BODENAUSHUB– UND BAUSCHUTTAUFFÜLLUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN VON GEMEINDE)

REGELQUERSCHNITT B–B' M=1:100

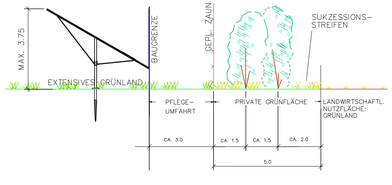

BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV–ANLAGE IN DIE UMGEBUNG

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Schönberg erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als **Satzung**.

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhennahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver– und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte im 04/11 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Fassung vom 07.04.21

07.04.21	Satzungsbeschluss	HG/HO
07.10.20	Billigungsbeschluss	ES/HO
05.08.20	Auslegungsbeschl.	ES/HO
03.06.20	Aufstellungsbeschl.	ES/HO
Ged.	Anlass	von
Gepr.	Juli 2020	ES
Bea.	Juli 2020	HG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 21
SONDERGEBIET "SOLARPARK FUCHSHUB"

GEMEINDE: SCHÖNBERG
LANDKREIS: MÜHLDORF AM INN
REG.–BEZIRK: OBERBAYERN

1. AUFSTELLUNGS–BESCHLUSS — Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.06.2020 die Aufstellung des Bebauungs– und Grünordnungsplanes beschlossen.

2. BETEILIGUNG — Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 27.08.2020 bis 25.09.2020 durchgeführt.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2020, Fristsetzung bis 25.09.2020.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungs– und Grünordnungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 10.12.2020 bis 20.01.2021 durchgeführt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mittels E–Mail vom 08.12.2020 Fristsetzung bis zum 20.01.2021.

3. SATZUNG — Die Gemeinde Schönberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2021 den Bebauungs–u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 07.04.2021 als Satzung beschlossen.
SCHÖNBERG, den .....
Alfred Lantenhammer (Erster Bürgermeister)

4. AUSFERTIGUNG — Der Bebauungs– mit Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.
SCHÖNBERG, den .....
Alfred Lantenhammer (Erster Bürgermeister)

5. INKRAFTTRETEN — Die Gemeinde Schönberg hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs– mit Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht.
Damit tritt der Bebauungs– und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.
SCHÖNBERG, den .....
Alfred Lantenhammer (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT 20–50

HEIGL landschaftsarchitektur stadtplanung
Tel: 08622/805450, Fax: 09422/805451
Elsa–Brändström–Straße 2, 94327 Bogen
info@ip–heigl.de | www.ip–heigl.de